

RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN für Jugendpfl egemaßnahmen im Landkreis Rhön-Grabfeld

Grundsätzliches

Der Kreisjugendring Rhön-Grabfeld (KJR) gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendpfl egemaßnahmen und der Jugendverbandsarbeit aus den für diese Zwecke bereitgestellten Mitteln des Landkreises Rhön-Grabfeld. Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten die folgenden Richtlinien:

1. Antragsberechtigung

- 1.1 Antragsberechtigt sind die im Bayerischen Jugendring (BJR) zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit, sowie deren Jugendleiter.
- 1.2 Bei Titel 08 ist der Teilnehmer/dessen Erziehungsberechtigte/r antragsberechtigt.
- 1.3 Bezuschusst werden Teilnehmer aus dem Landkreis Rhön-Grabfeld.
- 1.4 Die Gewährung von Zuschüssen des KJR setzt voraus, dass anderweitige Zuschussmöglichkeiten vorrangig ausgeschöpft und angegeben werden.

2. Form der Antragstellung

- 2.1 Die Anträge sind auf den Formblättern des Kreisjugendring Rhön-Grabfeld in einfacher Form mit den erforderlichen Anlagen einzureichen. Antragsformular und Unterschriftenlisten sind im Original vorzulegen (nicht per Mail möglich!). Ausschreibung bzw. Bericht und Programm sowie Kostenaufstellungen etc. können per Mail zugesandt werden.
- 2.2 Voraussetzung für die Bearbeitung ist das sorgfältige Ausfüllen der Formblätter und die vollständige Vorlage der erforderlichen Anlagen sowie die Unterschrift des Antragstellers im Original. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht nachgereicht, ist der Antrag daher zwingend abzulehnen. Antwortfrist bei Rückfragen bzw. Zusendungstermin der angeforderten Unterlagen ist 14 Tage. Erfolgt bis dahin keine Rückmeldung/Vorlage ist der Antrag abzulehnen.
- 2.3 Anträge können nur aus einem Zuschusstitel gefördert werden, d.h. damit zusammenhängende Ausgaben können nur einmalig abgerechnet werden.
- 2.4 Es werden nur Teilnehmer/Betreuer die eigenhändig unterschrieben haben bezuschusst. Alter und Wohnort sind ebenfalls anzugeben.

3. Antragsfristen

- 3.1 Antragsfristen gehen aus den jeweiligen Zuschusstiteln hervor. Eingang des Antrages ist der Tag des Originalantrages.
- 3.2 Über verspätet eingegangene Anträge entscheidet der KJR-Vorstand.

4. Höhe der Zuschüsse

- 4.1 Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus diesen - von der Vollversammlung des KJR beschlossenen Zuschussrichtlinien und den unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage getroffenen Entscheidungen des Kreisjugendring-Vorstandes. Falls erforderlich, werden wesentliche Änderungen der Zuschuss-Summen baldmöglichst den Mitgliedern der Vollversammlung mitgeteilt.
- 4.2 Die Zuschusshöhe beträgt maximal die Höhe der Restkosten/ des Fehlbetrags.
- 4.3 Bei Förderung mit Festbeträgen (z. B. Freizeiten, Jugendbildungsmaßnahmen) erhöht sich für BetreuerInnen mit einer gültigen Jugendleitercard (Kopie muss dem Antrag beigefügt werden) der Tagessatz um 100 %.

5. Rechtsanspruch

- 5.1 Zuschüsse werden nur nach jeweiliger Finanzlage gewährt. Deshalb kann ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden. Bei Bedarf entscheidet die KJR-Vorstandsch aft über die genaue Verfahrensweise per Einzelbeschluss oder erlässt Durchführungsrichtlinien.

6. Rechnungsjahr

- 6.1 Als Rechnungsjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember. Es werden nur Veranstaltungen bezuschusst, die innerhalb des laufenden Rechnungsjahres erfolgt sind. Anschaffungen zu Zuschuss-4, 5 und 6 die nach dem 15.10. vorgenommen werden, können im nächsten Haushaltsjahr abgerechnet werden. Der Zuschuss für Veranstaltungen im Dezember kann im nächsten Rechnungsjahr ausbezahlt werden.

7. Finanzierungsübersicht und Verwendungsnachweis

- 7.1 Bei den gewährten Zuschüssen handelt es sich um Steuergelder. Deshalb sind die genauen Einnahmen und Ausgaben sind bei der Antragstellung in der Finanzübersicht anzugeben. Im beizufügenden Verwendungsnachweis sind sowohl sämtliche Einnahmen (u.a. Teilnehmergebühren Zuschüsse, Eigenmittel des Antragstellers) als auch sämtliche Ausgaben aufzuführen.
- 7.2. Aus dem Verwendungsnachweis müssen das Zahldatum, Empfänger, Grund der Zahlung und der Rechnungsbetrag ersichtlich sein. (ggf. Kopie der Belege).
- 7.3 Fahrtkosten werden gem. der Bayerischen Reisekostenordnung gefördert. Öffentliche Verkehrsmittel sind zu bevorzugen. Fahrtkosten mit dem PKW werden derzeit mit 0,35 € pro km/pro Mitfahrer 0,02 €/km erstattet. Bei nötiger PKW-Benutzung sind außerdem Fahrgemeinschaften zu bilden.
- 7.4 Der KJR behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der detaillierten Abrechnung, Belege und einer Begründung für die Benutzung des PKW vor.

8. Bewilligungsbescheid und Auszahlung des Zuschusses

- 8.1 Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid mitgeteilt.
- 8.2 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage aller geforderten Unterlagen.
- 8.3 Barauszahlungen und Auszahlungen an Privatpersonen (Ausnahme Titel 1 a und Titel 8) sind ausgeschlossen. Die Auszahlung erfolgt an Konten der antragstellenden Jugendorganisation.
- 8.4. Der Auszahlungsbetrag wird im Centbereich auf den vollen Zehnerbetrag abgerundet.

9. Widerspruch

- 9.1 Gegen den Bescheid kann schriftlich innerhalb eines Monats oder unmittelbar Klage eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der KJR- Vorstand innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Informationen zum Widerspruch sind Anlage des Zuschussbescheides.

10. SCHLUSSBEMERKUNGEN

- 10.1 Der Antragsteller verpflichtet sich, die o.g. Richtlinien anzuerkennen und den Zuschuss zweckentsprechend zu verwenden. Es ist erforderlich, dass alle Beträge ordnungsgemäß in einem Kassenbuch aufgelistet und durch Originalbelege nachgewiesen werden. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich mit der Annahme des Zuschusses, Kassenbücher und Belege 5 Jahre aufzubewahren und dem Kreisjugendring auf Verlangen vorzulegen.
- 10.2 Der Antragsteller versichert, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien wirtschaftlich zu verwenden. Zuviel erhaltene Beträge z.B. bei nachträglich festgestellter Überfinanzierung, sind ohne Aufforderung an den KJR zurückzuzahlen.
- 10.3 Bei Missbrauch behält sich der KJR-Vorstand bzw. die Landkreisverwaltung Rückforderungen und rechtliche Schritte vor.